

S a t z u n g

über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bühlstedt

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bühlstedt in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Bühlstedt betreibt als öffentliche Einrichtung die Kindertagesstätte auf dem Grundstück Schulstraße 1.

§ 2 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 3 Aufgaben

In der Kindertagesstätte sollen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde Bühlstedt bis zum 28.02. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.
- (3) In die Kindertagesstätte können Kinder aus der Gemeinde Bühlstedt aufgenommen werden, sobald sie das erste Lebensjahr vollendet haben.
Soweit weitere freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (4) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung werden nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs vergeben. Sollten die Plätze nicht ausreichen, wird eine Auswahl anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes getroffen.
- (5) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindertagesstättenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss oder Rat der Gemeinde. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt mit dem Vorbehalt des Widerrufs jeweils zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in der Kindertagesstätte ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindertagesstättenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Kinder können nur aufgenommen werden, wenn sie die gem. § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebene Masernimpfung nachweisen können. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfausweises (Impfung und Wiederholungsimpfung erforderlich) oder bei bereits erlittener Krankheit durch ärztliches Attest erbracht werden.
- (3) In der Kindertagesstätte können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl veranstaltet die Gemeinde.
- (2) Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher, die Kindertagesstättenleitung sowie zwei Ratsmitglieder bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:
 - a) vormittags
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (25,0 Stunden)

- b) Frühbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (2,5 Stunden)
- b) Spätbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (5,0 Stunden)

(2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Urlaubsregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02. Januar
 Ostern: geöffnet
 Christi Himmelfahrt: der Freitag nach Christi Himmelfahrt
 Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte in den letzten 3 ½ Ferienwochen (insgesamt 18 Tage) geschlossen
 Herbst: geöffnet

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Elternbeiträge zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.

a) Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden nach einem Bemessungseinkommen wie folgt gestaffelt:

Einkommen in €		Regelbetreuung 8.00 – 13.00 Uhr 25 Stunden
	bis 1.636,-	118,-
1.637,-	bis 2.147,-	152,-
2.148,-	bis 2.659,-	196,-
mehr als	2.659,-	219,-

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte und sind nicht von den Elternbeiträgen freigestellt, so ermäßigt sich der Beitrag für die Regelbetreuung von 8.00 bis 13.00 Uhr täglich für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

b) Frühbetreuung (täglich von 7.30 Uhr – 8.00 Uhr)

Für die Frühbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € im Monat erhoben.

c) Spätbetreuung (montags bis freitags von 13.00 bis 14.00 Uhr)

Für die Spätbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 50,00 € im Monat erhoben.

(2) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gem. Einkommensteuergesetz (EstG) des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres abzüglich negativer Einkünfte sowie eines Freibetrages im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.

Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- d) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG

sowie steuerfreie Einkünfte gem. § 3 EstG (z.B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, etc.).

Zusätzlich sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EstG (Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, etc.)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 256,- EUR für das zweite und 153,- EUR für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sind mindestens einen Monats vor Beginn des Kindergartenjahres oder vor der Neuaufnahme des Kindes der Gemeinde vorzulegen. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats, in dem die Nachweise vorgelegt werden, aus.

- (3) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden. Wollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.
- (7) Sind die Zahlungspflichtigen mit den Elternbeiträgen mehr als einen Monat in Verzug, kann zu Beginn des Folgemonats anderweitig über den Platz verfügt werden. Eine entsprechende Kündigung des Trägers

muss den Sorgeberechtigten bis zum 15. des Monats schriftlich zugehen. Gleiches gilt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist und keine Aussicht auf Besserung besteht.

- (8) Sofern die Elternbeiträge von Dritten übernommen werden (z.B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden keine Elternbeiträge von den Zahlungspflichtigen erhoben.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 10 Haftungsausschluß, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindertagesstättenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Tarmstedt personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und Eltern oder sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zur Erreichbarkeit dieser.

- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Tarmstedt für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung und der Gemeinde Bülstedt übermitteln. Darüber hinaus gehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung dieser Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bülstedt vom 28.05.2020 außer Kraft.

Bülstedt, den 05.07.2022

GEMEINDE BÜLSTEDT



T. Knoop
Knoop
(Bürgermeister)